

Beschlussvorschlag:

Der Aufstellungsbeschluss für die 14. FNP-Änderung wird gem. § 2 (1) BauGB gefasst. Gleichzeitig wird der Planvorentwurf unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses anerkannt.

Als nächstes wird die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Unterrichtung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.